

## Gewässerordnung für den „Koldinger See“ -Eigentum der Region Hannover-

### 1 Allgemeines

- 1.1 Die Gewässerordnung soll neben einer waidgerechten Ausübung der Sportfischerei im „Koldinger See“ auch die Einhaltung der Bestimmungen über Natur und Landschaft gewährleisten. Sie ist für jeden Nutzer dieses Gewässers verbindlich.
- 1.2 Die Bestimmungen des Niedersächsischen Fischereigesetzes und der Binnenfischereiorordnung sind zu beachten. Insbesondere sind die dort genannten Schonzeiten und Fangverbote einzuhalten.
- 1.3 Die Verordnung für das Naturschutzgebiet „Leineaue zwischen Hannover und Ruthe“ (NSG-VO HA 239) ist zu beachten.
- 1.4 Den Fischfang darf nur ausüben, wer einen amtlichen Fischereischein gem. § 59 NFischG und einen Fischereierlaubnisschein gem. § 57 NFischG der Region Hannover, Team - 36.22- Liegenschaften, Höltystr. 17, Hannover, besitzt.
- Der Fischereierlaubnisschein und der Fischereischein (oder ein gültiger Personalausweis) sind auf Verlangen den Mitarbeitern der Region Hannover sowie den zur Fischereiaufsicht per Gesetz oder durch den Eigentümer befugten Personen zur Einsichtnahme auszuhändigen. Die Fischereiaufsichtspersonen sind außerdem berechtigt, den verwendeten Köder, den Fang und die mitgeführten Behältnisse zu überprüfen.
- 1.5 Der Fischfang darf nur an den in der dieser Gewässerordnung als Anlage beigefügten Karte eingezeichneten Uferbereichen zu den dort genannten Zeiten ausgeübt werden.
- 1.6 Fischereierlaubnisinhaber dürfen auch als Anlieger nur auf dem in der Karte eingezeichneten Parkplatz im Westen und bis zur Schranke im Osten Kraftfahrzeuge abstellen und dazu ausschließlich die öffentlichen Wege benutzen.
- 1.7 Die Ausübung der Fischerei erfolgt auf eigenes Risiko. Der Fischereischeininhaber stellt den Eigentümer von sämtlichen Haftungsansprüchen frei.
- 1.8 Verstöße gegen die Gewässerordnung werden geahndet. Die Fischereierlaubnis kann sofort eingezogen werden. Zukünftig werden an den jeweiligen Erlaubnisinhaber keine Erlaubnisse mehr erteilt.

### 2 Regelungen

- 2.1 Erlaubt sind drei Handangeln mit Rolle, davon höchstens zwei als Raubfischangeln mit Köderfisch. Jede Angel darf nur einen Haken haben. Bei Ausübung der Spinn- und Flugangel darf keine weitere Rute ausgelegt sein. Statt einer Rute mit Rolle kann auch eine Kopfschnurangel benutzt werden.
- 2.2 Niemand hat Anspruch auf einen festen Angelplatz. Die Angeln sind so auszulegen, dass andere Sportfreunde nicht behindert werden.
- 2.3 Jeder Angler muss sich am Wasser so verhalten, dass das Ansehen der Region Hannover nicht geschädigt wird.
- 2.4 Jeder Angler ist verpflichtet, seinen Angelplatz sauber zu halten, auch dann, wenn der Abfall nicht von ihm stammt.
- 2.5 Alle gefangenen Fische sind waidgerecht zu behandeln.
- 2.6 Bei Gewässerunreinigungen und Fischsterben ist jeder Angler verpflichtet, sofort die Region Hannover zu benachrichtigen. Ist dies nicht möglich, sollte die Polizei unterrichtet werden.



**3 Nicht erlaubt ist/sind:**

- 3.1 Jegliche Arten von Fischen, Krebsen, Muscheln oder sonstige Tiere oder Pflanzen in den Teich einzubringen;
- 3.2 die Angeln ohne eigene Beaufsichtigung auszulegen. Sie müssen in greifbarer Nähe liegen, d.h. sie müssen unmittelbar mit wenigen Schritten zu erreichen sein;
- 3.3 Wasserfahrzeuge (Boote, Luftmatratzen, u.ä.) jeglicher Art zum Angeln zu benutzen oder Köder auszuschwimmen;
- 3.4 die Eisangelei;
- 3.5 die Benutzung von Zwillings-, Drillings- und ähnlichen Mehrfachhaken an Friedfischangeln;
- 3.6 das Anfüttern von Fischen;
- 3.7 die Spinnangelei und das Fischen mit Köderfisch während der Raubfischschonzeiten;
- 3.8 der Verkauf von gefangenen Fischen;
- 3.9 die Verwendung von Fischköder, Reusen, Senken, Schnüren und Setzkeschern;
- 3.10 mehr Köderfische zu fangen, als für den unmittelbaren Bedarf nötig sind;
- 3.11 Fische zu greifen, zu stechen, zu schießen, zu reißen, mit der Schlinge oder elektrischem Strom zu fangen oder Explosionsmittel und ähnlich wirkende Stoffe sowie Gifte und Betäubungsmittel anzuwenden und beim Fischfang Tiere mit Beleuchtungsmitteln anzulocken oder zusammenzutreiben;
- 3.12 jede Art von Uferbeschädigungen oder Flurschaden. Auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf Pflanzen- und Tierarten, ist Rücksicht zu nehmen.
- 3.13 neue Angelstellen anzulegen;
- 3.14 Zelte und Wohnwagen am Gewässer der Region Hannover aufzustellen. Hierunter fallen nicht die grünen Angelzelte zum Unterstellen von Angelutensilien bzw. als Wetterschutz für den Angler.
- 3.15 Das Angeln in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang.

**4.1 Fangbeschränkungen**

Der Fischereierlaubnisinhaber darf pro Kalendertag 2 Hechte, oder Zander, 1 Waller und 2 Karpfen und 3 Salmoiden insgesamt vom Gewässer entnehmen. Für die übrigen Fischarten gelten keine Fangbeschränkungen

**4.2 Fangstatistik**

Der Fischereierlaubnisinhaber ist verpflichtet, auf dem gelieferten Vordruck bis zum 15. des Folgemonats ein wahrheitsgemäß ausgefülltes Fangergebnis abzugeben.

Hannover, den 17.05.2021